

# Markt Heimenkirch

## Bebauungsplan "Im Moos"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 05.08.2020

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Markt Heimenkirch beabsichtigt im östlichen Teil des Hauptortes den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Im Moos" zu ändern, um eine effizientere Nutzung des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 142/2 mit Wohnbebauung zu ermöglichen.
- 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Lindau angeregt, das Gebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung auf das Vorkommen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten zu untersuchen (Stellungnahme vom 08.04.2020).
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

#### 2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,12 ha umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 142/2 der Gemarkung Heimenkirch. Das Grundstück ist hauptsächlich von Wirtschaftsgrünland geprägt. An der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft ein kleiner Bach (Siedlungsgewässer), entlang dessen drei Bäume stehen. Zudem befinden sich im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches weitere Bäume mit Saumstrukturen.
- 2.2 Im Süden, Westen und Norden des Geltungsbereiches besteht bereits Wohnbebauung. Im Osten befindet sich das Betriebsgelände einer Landschaftsgärtnerei. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft außerdem ein geschotterter Weg. Südlich des Plangebietes verläuft in einem Abstand von ca. 65 m die Bahnlinie Buchloe—Lindau.
- 2.3 Das nächste gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop liegt etwa 200 m nordöstlich ("Flachmoorkomplex am nord-westlichen Ortsrand von Heimenkirch", Nr. 8325-0096-001) innerhalb des FFH-Gebietes "Hammermoos bei Heimenkirch" (Nr. 8325-371). Weitere Schutzgebiete oder Biotop liegen nicht in räumlicher Nähe.

#### 3. Bestandsinformationen

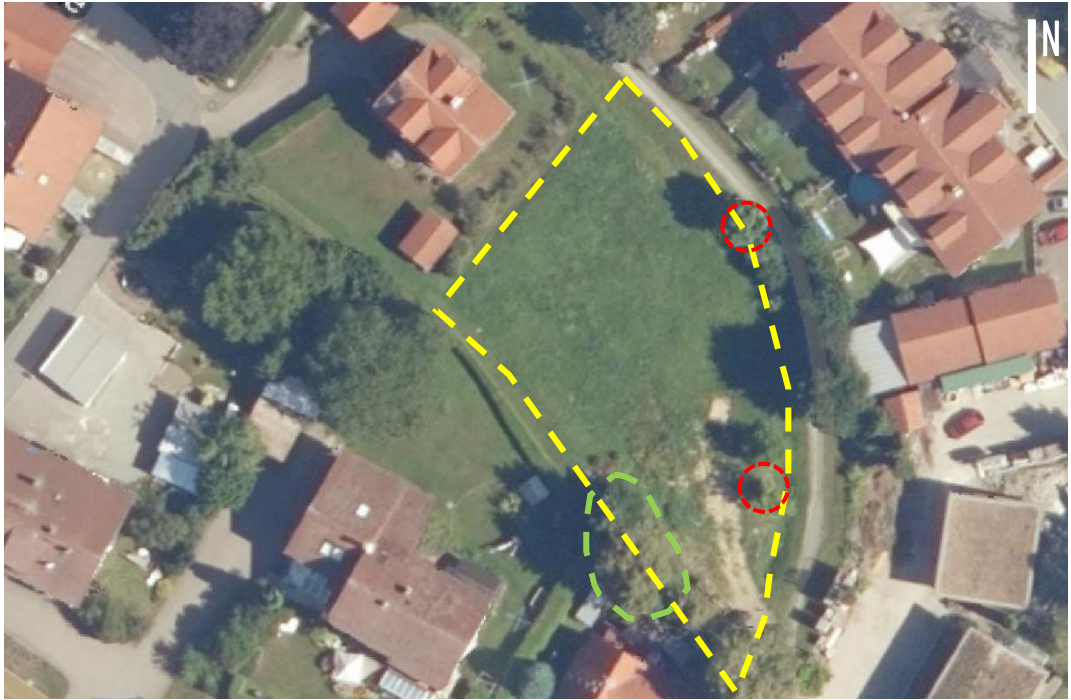
Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von sieben Vogelarten (Fichtenkreuzschnabel, Kolkrahe, Misteldrossel, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Tannenmeise) aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben (Stand 03.11.2020). Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
  - 4.1 Am 24.06.2020 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume des Geltungsbereiches wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Außerdem wurde auf das Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Habitatstrukturen, welche für geschützte Arten (z.B. Zauneidechse und Amphibien) geeignet sein könnten, geachtet.
  
5. Ergebnisse der Untersuchung
  - 5.1 Die Bäume entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches weisen auf Grund ihres jungen Alters bzw. ihrer Vitalität keine tieferen Höhlungen, Stammrisse oder abgeplatzte Borke auf, sodass eine Nutzung durch geschützte Tierarten (Fledermäuse, Vögel) nicht in Frage kommt. Spechthöhlen konnten nicht festgestellt werden. Der südlichste Baum ist mit einem Meisen-Nistkasten versehen, am Berg-Ahorn im Norden ist ein Halbhöhlen-Nistkasten angebracht. Die Gehölze können im Rahmen der Planung allerdings erhalten werden.
  - 5.2 Die Bäume im Süden (Hainbuche und mehrere Thujen) weisen ebenfalls kein Potenzial für das Vorkommen geschützter Arten auf. Die Hainbuche bleibt im Rahmen der Planung erhalten, lediglich zwei der Thujen werden gerodet. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist hierbei nicht abzuleiten.
  - 5.3 Im Bach konnte eine Art aus dem Rana-esculenta-Komplex beobachtet werden, welche in den Bach sprang und sich im Schlamm des Gewässergrundes versteckte. Im gesamten Bach-Abschnitt konnten weder Larven, noch weitere Tiere entdeckt werden. Auf Grund des Erfassungszeitpunktes ist nicht von einem wandernden Tier auszugehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten, da der Bach nicht von einem Eingriff betroffen ist und somit für Amphibien weiterhin nutzbar sein wird.
  - 5.4 Im Gebiet finden sich keine für Zauneidechsen geeignete Habitate (teilweise Beschattung und hohe Vegetation der Saumstruktur im Süden; keine Steinhäufen oder Wurzelstöcke vorhanden), dennoch wurde auf das Vorkommen der Art geachtet. Trotz guter Wetterbedingungen (sonnig, kein Niederschlag) konnte im Geltungsbereich keine Zauneidechse nachgewiesen werden, somit ist ein Vorkommen der Art innerhalb des Geltungsbereiches auszuschließen.
  
6. Maßnahmen
  - 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
  - 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
- 7.2 Für potenziell vorkommende ubiquitäre und siedlungstypische Vogelarten im Umfeld des Eingriffes ist vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da diese durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt werden und sich die Fortpflanzungsstätten außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens befinden. Außerdem sind im geeignet strukturierten Umfeld zahlreiche Gehölze vorhanden, die als Brutstätte für ubiquitäre Zweibrüter dienen können.
- 7.3 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), Nistkasten-Standorte (rot), von Rodung betroffene Thujen (grün), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung

## Bilddokumentation

---

Blick von Süden auf den Geltungsbereich. Rechts im Bild sind die beiden Bäume und der Bach zu sehen.



Detailaufnahme des südlichen Baumes, an welchem ein Meisen-Nistkasten angebracht wurde.



Blick von Norden auf das Wirtschaftsgrünland. Links im Bild ist der Graben zu sehen, im Hintergrund die Gehölzstrukturen im Süden und die z.T. beschattete Saumstruktur.



Nur der nördliche Teil der Saumstruktur wird besonnt, ist aber auf Grund der Vegetationshöhe nur gering als Zauneidechsen-Habitat geeignet.



Die Gehölze entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches (zu sehen links im Bild) sind von einer Rodung nicht betroffen.



Halbhöhlen-Nistkasten am Berg-Ahorn im Osten des Gebietes.

